



**Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer
zu dem Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001
des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
(Brüssel I Verordnung)**

**erarbeitet durch die
Ausschüsse ZPO/GVG, außergerichtliche Streitbeilegung und dem Europa-
Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M. (Vorsitzender, Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Horst **Droit**, Wallenhorst
Rechtsanwalt Dr. Hans **Eichele**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Lothar **Schmude**, Köln
Rechtsanwalt Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Bernhard **von Kiedrowski**, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

Rechtsanwältin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Außergerichtliche Streitbeilegung:

Rechtsanwalt Michael **Plassmann**, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Jens **Bredow**, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Franz-Joachim **Hofer**, Schwerin
Rechtsanwalt Dr. Wieland **Horn**, München
Rechtsanwältin Silke **Klein**, Neckargemünd
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg **Monßen**, Neuss
Rechtsanwalt Jan K. **Schäfer**, Frankfurt

Rechtsanwältin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Europa-Ausschuss:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas **Pohl**, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Justizrat Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Anabel **von Preuschen**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler:

Europäische Kommission

Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Rechtsausschuss
Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss
Europaausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Notarverein
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Deutsche Industrie und Handelskammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund

C.H. Beck Verlag
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 151.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I Verordnung) Stellung zu nehmen.

Frage 1:

Sind Sie der Ansicht, dass im Binnenmarkt der freie Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ohne irgendwelche Zwischenverfahren gewährleistet sein müsste (Abschaffung des Exequaturverfahrens)? Wenn ja, meinen Sie, dass einige Garantien beibehalten werden sollten? Wie sollten diese Garantien gegebenenfalls aussehen?

Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile keine inhaltliche Überprüfung mehr stattfindet, sondern nur die formellen Voraussetzungen überprüft werden und die Einwände gemäß Art. 34 EuGVVO erst im Beschwerdeverfahren geprüft werden, erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer eine Abschaffung des Exequaturverfahrens im Rahmen der EU grundsätzlich möglich.

Der Schutz gegen ohne ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ergangene und erst recht gegen erschlichene Urteile muss aber auch bei Abschaffung des Exequaturverfahrens unbedingt möglich sein. Die Prüfung des *ordre public* muss gewährleistet bleiben, ggf. sogar ausgeweitet werden. Die erforderliche Prüfung muss beim derzeitigen Stand der Gemeinschaft dem Mitgliedstaat der Vollstreckung vorbehalten bleiben. Mit dem aktuellen Umfang der Gemeinschaft erscheint die Überprüfung im Mitgliedstaat der Vollstreckung aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes geboten. Die Vertretung in dem möglicherweise räumlich weit entfernten und einem fremden Rechtskreis angehörenden Staat der Entscheidung wäre sonst schon aus praktischen Gründen und unter Kostengesichtspunkten unverhältnismässig.

Um Missbräuche zu vermeiden und die Vollstreckungsorgane in einzelnen Ländern nicht mit übermäßigem und möglicherweise ihre Rechtskenntnisse übersteigenden Aufwand zu belasten, müsste bei Abschaffung des Exequaturverfahrens eine europaweit einheitliche Vollstreckbarerklärung analog Art. 54 EuGVVO eingeführt werden. Da der

vollstreckungsfähige Inhalt der Entscheidung in den EU-Ländern sehr unterschiedlich abgefasst wird, müssten hierfür dann sinnvollerweise für alle EU-Staaten einheitlich Vorgaben gemacht werden. Andernfalls dürften die Vollstreckungsorgane nicht immer im Stande sein, den vollstreckungsfähigen Inhalt der ausländischen Entscheidung zu erfassen, selbst wenn ihnen diese in einer beglaubigten Übersetzung vorliegt. Ob der hiermit verbundene Vereinheitlichungsaufwand nicht größer ist als die Durchführung der derzeitigen Exequaturverfahren in den einzelnen Ländern, die erfahrungsgemäß keinen großen Aufwand verursachen, bleibt dabei allerdings offen.

Zur Vermeidung von Missbräuchen müssten die Gerichte in den einzelnen Ländern darüber hinaus auch nochmals besonders dazu angehalten werden, vor der Schaffung von Vollstreckungstiteln gegen ausländische Schuldner sorgfältig zu überprüfen, dass diesen ordnungsgemäß rechtliches Gehör gewährt wurde. Dabei versteht es sich von selbst, dass eine Überprüfung des Vollstreckungstitels im Rahmen eines angemessenen Rechtsbehelfs (in Deutschland: Beschwerde/Vollstreckungsgegenklage) in dem bisherigen Umfang möglich bleiben muss, auch wenn ausländische Titel ohne Exequaturentscheidung vollstreckbar werden. Schließlich ist auch eine europaeinheitliche Regelung der Frage nötig, ob und unter welchen Voraussetzungen ausländische Titel endgültig oder nur vorläufig vollstreckbar sind und ob eine Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung möglich ist, wie es derzeit in § 9 f. AVAG geregelt ist.

Frage 2:

Ließen sich die Vorschriften der Verordnung zu den besonderen Zuständigkeiten auch auf Beklagte in Drittstaaten übertragen? Sollte es Ihrer Ansicht nach für diese Fälle noch weitere Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der Zuständigkeit geben?

Wie sollte die Verordnung die Fälle regeln, in denen das Gericht eines Drittstaats die ausschließliche Zuständigkeit besitzt oder das Verfahren bereits vor einem Gericht eines Drittstaats anhängig ist?

Unter welchen Bedingungen sollten in einem Drittstaat ergangene gerichtliche Entscheidungen in der Gemeinschaft anerkannt und vollstreckt werden dürfen, wenn diese zwingendes Gemeinschaftsrecht berühren oder wenn die ausschließliche Zuständigkeit bei einem Gericht eines Mitgliedstaats liegt?

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt eine Ausweitung der Verordnung auf Drittstaaten ab. Der bereits mit dem EuGVÜ eingeführte und von der Verordnung übernommene und erweiterte Verzicht auf klassische Schutzvorschriften (keine *révision au fond*, keine nationale

Zuständigkeitsprivilegien) rechtfertigt sich nur durch die von den Mitgliedsstaaten gebildete umfassende Rechtsgemeinschaft, die mit Drittstaaten gerade nicht besteht. Der Schutz der Gemeinschaftsangehörigen wäre bei einer solchen Ausweitung nicht mehr mit der Sicherheit gewährleistet, die innerhalb der Gemeinschaft und des EWR gegeben ist.

Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Urteilen aus Drittstaaten gibt es nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer wenig Anlass, das bisherige auf internationalen Konventionen beruhende System zu ändern. Hier könnte man allenfalls in Betracht ziehen, Exequaturentscheidungen eines Mitgliedsstaats gemeinschaftsweit vollstreckungsfähig zu machen.

Frage 3:

Welche der oben genannten bzw. welche sonstigen Lösungen sind Ihrer Ansicht am besten geeignet, um die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Gemeinschaft zu erhöhen?

Gegenwärtig herrscht das Problem, dass die Bestimmungen der EuGVVO eine Partei nicht daran hindern, Klage bei einem anderen Gericht als dem des Wahlgerichtsstands zu erheben (von der Praxis oft als „Italian Torpedo“ bezeichnet). Bis sich dieses Gericht dann wegen der Gerichtsstandsvereinbarung für unzuständig erklärt, kann es dauern und es können bereits beträchtliche Kosten angefallen sein.

Es ist sicherlich nicht sinnvoll, wenn der europäische Gesetzgeber eine Standardklausel für die Gerichtsstandswahl vorgibt. Der Vertragsinhalt muss Domäne der Parteiautonomie bleiben. Die Frage, ob eine Gerichtsstandsklausel wirksam ist oder nicht, sollte von dem Gericht entschieden werden, dessen ausschließliche Zuständigkeit die Parteien wählten. Dieses Gericht sollte auch Vorrang gegenüber anderen Gerichten erhalten, seien sie früher oder später angerufen worden. Die im Grünbuch angesprochene Umkehrung der bereits bestehenden Rechtshängigkeitsregel ist daher ein überzeugendes Instrument, um über die Zuständigkeit des in der Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließlich zuständig bezeichneten Gerichts zu entscheiden. Das in der Gerichtsstandsvereinbarung benannte Gericht ist prima facie das sachnähere Gericht, weil es von den Parteien gewählt wurde. Angesichts dessen ist es richtig, dieses Gericht zuerst über die Zuständigkeit entscheiden zu lassen. An die Gerichtsstandsvereinbarung sind jedoch zur Vermeidung von Missbrauch bestimmte Formerfordernisse zu stellen. Der aufgezeigte Nachteil, dass bei Ungültigkeit der Vereinbarung eine Verfahrenspartei dies erst vor dem in der Vereinbarung bezeichneten Gericht feststellen lassen muss, ist hinzunehmen. Über die Zuständigkeitsrüge sollte aber immer zuerst, also vor der Sachentscheidung, entschieden werden.

Frage 5:

Halten Sie die Koordinierung von vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten rechtshängigen Verfahren (Parallelverfahren) für verbesserungswürdig?

Sollte das Gemeinschaftsrecht Ihrer Ansicht nach eine Verbindung von Verfahren, die durch und/oder gegen mehrere Parteien angestrengt werden, ermöglichen?

Dem zusammen mit dem Grünbuch herausgegebenen Bericht kann entnommen werden (Abschnitt 3.5), dass die Kommission die Auffassung vertritt, die bisherigen Regelungen zur doppelten Rechtshändigkeit sollten künftig nicht mehr für negative Feststellungsklagen gelten. Einer solchen Bestrebung sollte keinesfalls gefolgt werden. Die negative Feststellungsklage erfüllt die wichtige Funktion, eine rechtliche Auseinandersetzung bereits im früheren Stadium zu klären. Sie steht daher, was die Frage einer doppelten Rechtshändigkeit anbetrifft, nicht hinter anderen Klagearten zurück und sollte nicht anders behandelt werden als Leistungsklagen.

In Betracht käme nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch eine EU-weite Verweisungsmöglichkeit des Gerichts eines Mitgliedsstaats an das Gericht eines anderen Mitgliedsstaats mit Bindungswirkung für letzteres Gericht. Dies entspräche der Verweisungsmöglichkeit im innerstaatlichen Bereich. Gleichzeitig müsste jedoch ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des verweisenden Gerichts gegeben sein.

Zu der Frage der Verbindung von Verfahren, Stichwort kollektiver Rechtsschutz, wird auf die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 06/2009 Bezug genommen.

Frage 6:

Sollte der freie Verkehr einstweiliger Maßnahmen in der hier und in dem Bericht beschriebenen Weise verbessert werden? Gibt es noch andere Wege, um Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erzielen?

Da nach bisherigem Recht einstweilige Massnahmen, die ohne Anhörung der Gegenseite ergangen sind, in anderen Mitgliedsstaaten nicht vollstreckungsfähig sind, findet die EuGVVO im einstweiligen Rechtsschutz derzeit wohl nur beschränkt Anwendung. Da die Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Entscheidungen und die Sanktionen unrichtiger Entscheidungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, sollte es hierbei allerdings nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auch bleiben. Die Gefahr von Missbräuchen wäre andernfalls zu gross.

Frage 7:

Was sollte Ihrer Ansicht nach auf Gemeinschaftsebene unternommen werden? Halten Sie es für sinnvoll,

- **die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zu verbessern**
- **für eine gute Koordinierung der Verfahren vor ordentlichen und vor Schiedsgerichten zu sorgen**
- **die Wirksamkeit von Schiedssprüchen zu verbessern.**

Der Vorschlag, die Schiedsgerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich der EuGVVO einzubeziehen, wird grundsätzlich begrüßt. Dabei sollten folgende Maßgaben beachtet bzw. Überlegungen berücksichtigt werden:

1. Steigerung der Effektivität von Schiedsvereinbarungen auf europäischer Ebene.

Die Effektivität von Schiedsvereinbarungen könnte dadurch gesteigert werden, dass die Einleitung eines Verfahrens über die Existenz, die Wirksamkeit oder Tragweite einer Schiedsvereinbarung in einem Mitgliedsland die Konsequenz hat, dass ein anderes Gericht, das in der Hauptsache angerufen ist, sein Verfahren auszusetzen hat.

Empfehlenswert ist zusätzlich eine Regelung vergleichbar der Regelung des § 1032 Abs. 3 D-ZPO, wonach die Einleitung bzw. Fortführung eines Schiedsverfahrens durch die Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung der Existenz bzw. Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung nicht ausgeschlossen ist.

Die deutschen Erfahrungen mit dem Verfahren auf Feststellung der (Un-)Zulässigkeit des Schiedsverfahrens gemäß § 1032 Abs. 2 ZPO sind positiv. Es wäre begrüßenswert, wenn entsprechende Regelungen auch in den anderen Mitgliedsstaaten der EuGVVO vorhanden wären. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Existenz bzw. Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung in einem frühen Stadium schnell und abschließend durch ein staatliches Gericht feststellen zu lassen.

Die internationale Zuständigkeit für ein derartiges Verfahren sollte in den Anwendungsbereich von Brüssel I aufgenommen werden, wobei den in der Literatur geäußerten Bedenken, die hinsichtlich der ausschließlichen Anknüpfung an den Schiedsort geäußert werden, Rechnung zu tragen ist. Hilfsweise, sofern kein Schiedsort bestimmt ist, kommt eine Anknüpfung an den Sitz der Parteien bzw. eine Anknüpfung an die für den Hauptvertrag gegebene Zuständigkeit in Frage.

2. Koordination von staatlichen Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die im Grünbuch vorgesehene Regelung, für jedes staatliche Gerichtsverfahren, das sich auf Schiedsgerichtsverfahren bezieht, eine ausschließliche Zuständigkeit im Land des Sitzes des Schiedsgerichts zu schaffen, hat den Vorzug, dass sie klar und eindeutig ist. Sie ist in einigen Bereichen aber auch problematisch.

Soweit den staatlichen Gerichten Zuständigkeiten im Bereich der Bildung des Schiedsgerichts oder bei der Frage der Ablehnung eines Schiedsrichters zukommen und eine Zuständigkeit über den Schiedsort nicht begründet ist, sollte eine Hilfszuständigkeit am Sitz der Partei, deren Handlung ersetzt oder überprüft werden soll, begründet werden.

Für gerichtliche Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Beweisaufnahme und sonstiger richterlicher Handlungen sollte eine Sonderregelung vorgesehen werden, die der Regelung des § 1062 Abs. 4 ZPO in Verbindung mit §§ 1025 Abs. 2, 1050 ZPO entspricht. Eine Zuständigkeit der Gerichte im Land, in dem die Beweisaufnahme bzw. richterliche Handlung vorzunehmen ist, wäre eine klare Zuständigkeitsregelung, die das Zusammenspiel von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit etwa bei der Beweisaufnahme effektiv fördert.

3. Stärkung der Effektivität von Schiedssprüchen auf EU-Ebene

Die Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit in den Regelungsbereich der Brüssel I Verordnung kann auch die Effektivität im Bereich der Anerkennung bzw. Aufhebung von Schiedssprüchen steigern.

Sofern ein Aufhebungsverfahren am Schiedsort eingeleitet wurde, wäre ein in einem anderen Staat betriebenes Vollstreckbarerklärungsverfahren im Einklang mit der New York Konvention auszusetzen.

Wird der Schiedsspruch von dem am Schiedsort zuständigen Gericht aufgehoben, so würde die Verbindlichkeit dieser Aufhebung in anderen Mitgliedstaaten widersprüchliche Entscheidungen (Aufhebung durch das Gericht am Schiedsort / Vollstreckbarerklärung in einem anderem Mitgliedstaat) vermeiden und zu einer größeren Rechtssicherheit für die beteiligten Parteien führen. Erfolgt die Aufhebung des Schiedsspruchs durch das am Schiedsort zuständige Gericht, so wären weitere Vollstreckbarerklärungsverfahren ausgeschlossen.

Ob und inwieweit eine am Schiedsort ergangene Aufhebung im Vollstreckungsland zwingend anzuerkennen ist, kann durch entsprechende Ausnahmetatbestände (z.B. nach dem Muster des europäischen Übereinkommens) geregelt werden.

Dieser Ausnahmetatbestand könnte auch die gegenseitige Anerkennung von Exequaturentscheidungen aus einem Mitgliedsstaat regeln, womit eigenständige Exequaturverfahren in jedem Mitgliedsstaat entbehrlich wären.

Frage 8:

Lässt sich Ihrer Ansicht nach die Verordnung durch obige Vorschläge verbessern?

8.1. Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand der Belegenheit sollte mit Vorsicht verändert werden.

a.

Neben den Gerichtsstand der Belegenheit einer Immobilie könnte der gemeinsame Sitz/Wohnsitz der Parteien als Wahlgerichtsstand treten.

b.

Der Gerichtsstand für Binnenstreitigkeiten von Gesellschaften sollte zwingend stets in die ausschließliche Zuständigkeit des Sitzstaates gelegt werden. Nur dort sind die Gerichte hinreichend in der Lage, die Implikationen eines Falles schnell und richtig zu lösen.

c.

Es sollte noch einmal generell überprüft werden, ob der Erfüllungsort als Gerichtsstands begründendes Element bei Klagen aus Verträgen über die schon eingeführten Klarstellungen hinaus präzisiert werden kann.

Überdies sollte klargestellt werden, dass bei Lieferung und Leistungen gegen Geldleistung auch der Zahlungsanspruch unter den Erfüllungsort der Lieferung und Leistung fällt. Dies ist herrschend Meinung zur EuGVVO, sollte aber durch Klarstellung verdeutlicht werden.

Es sollte ferner in diesem Zusammenhang überprüft werden, ob die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Gerichtsstandsbestimmungen auf die Gerichtsstandsbestimmungen des Erfüllungsortes nach der EuGVVO verpflichtet werden können. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Gerichtsstände nach europäischem Recht und nationalem Recht auseinander

fallen. Dies ist gerade ein typisches anwaltliches Beispiel: Der Bundesgerichtshof sieht bekanntlich den Erfüllungsort für das Anwaltshonorar nicht mehr in der Kanzlei des Rechtsanwalts, Beschluss vom 11.11.2003, X ARZ 91/03, während nach der EuGVVO der Gerichtsstand für die Zahlungsklage am Sitzort des Rechtsanwalts als dem Erfüllungsort des „Hauptanspruchs“ angenommen werden muss, OLG Karlsruhe Urteil v. 24.8.2007, 14 U 72/06.

Weitere Anmerkungen:

1. Berücksichtigung von Drittinteressen im Prozess

Die Formulierungen der EuGVVO zur Berücksichtigung von Drittinteressen im Prozess sind unklar und bedürfen der Präzisierung.

Art. 6. Ziff. 2 - Gewährleistungsklagen, Interventionsklagen

Die Formulierung, dass eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vor dem Gericht des Hauptprozesses erhoben werden kann, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen, ist unklar.

Art. 65 - Besonderheiten für Deutschland, Österreich und Ungarn

Die Formulierung, dass die Gewährleistungs- und Interventionsklagen sowie die Klage gegen den Haftpflichtversicherer „in Deutschland, Österreich und Ungarn nicht geltend gemacht werden“ können, ist missverständlich. Mit der Formulierung der Verordnung soll nur ausgedrückt werden, dass ein solcher Gerichtsstand in Deutschland, Österreich und Ungarn nicht begründet werden kann. Sie wird aber nicht selten dahin missverstanden, dass die Wirkung in Deutschland nicht eintreten kann. Die Klarstellung in Absatz 2, dass Entscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten ergangen sind, in Deutschland, Österreich und Ungarn anerkannt und vollstreckt werden können, ist eine Konzession an eine unklare Formulierung, führt aber nicht zwingend zu einer anwenderfreundlichen Handhabung.

Gleiches gilt für die Formulierung, wie die Streitverkündung in Deutschland, Österreich Ungarn wirkt. Die ursprünglich im europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen als der Vorläuferin der EuGVVO entstandene Formulierung war zurückhaltend gewählt, weil die Wirkung einer Streitverkündung im Wesentlichen materiell-rechtlichen Charakter hat. Hiermit wollte man sich im Rahmen des Übereinkommens nicht befassen. Eine schlichte Formulierung wie

„eine Streitverkündung ist auch gegenüber einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person zulässig; die sich aus ihr ergebenden Rechtsvorteile und Rechtsnachteile können von ihr oder ihr gegenüber nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden nationalen Rechts geltend gemacht werden“,

wäre geeignet, die Partei aus einem anderen Mitgliedstaat auf die Problematik hinzuweisen.

Besonders rechtsanwenderfreundlich wäre es, wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet würden, eine kurze Belehrung über die Wirkung der drittbezogenen Maßnahmen (Garantieklage, Interventionsklage und Streitverkündung) dem jeweiligen Ladungs- bzw. Zustellungsschreiben beizufügen. Es ist bekannt, dass es insoweit immer wieder zu Missverständnissen kommt.

Direktansprüche des Kraftfahrtgeschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners

Das Problem eines Gerichtsstandes aus dem Direktanspruch der Kraftfahrthaftpflichtversicherung ist durch die auf Vorlage des Bundesgerichtshofes ergangene Entscheidung des EuGH vom 13.12.2007, Rs. C-463/06, entschärft. Auch insoweit handelt es sich aber um einen spektakulären Fall, der zeigt, welche Probleme Unklarheiten mit sich bringen. Grundlage der Auslegung der EuGVVO war folgendes Verständnis: Mit der Richtlinie 2005/14/EG (5. Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie) wurde in Art. 5 ein neuer Erwägungsgrund 16a in die Richtlinie 2000/26/EG (4. Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie) eingefügt mit dem Inhalt, dass sich ein Gerichtsstand aus der EuGVVO ergebe. Das Anlehnen der inhaltlichen Bestimmung der EuGVVO an eine frühere Versicherungsrichtlinie aufgrund einer späteren Änderung ist zumindest bedenklich. Noch bedenklicher ist, dass dies in einem Erwägungsgrund erfolgt, der zwar Teil an der Rechtsetzung der Richtlinie hat, bei dem diese Rechtssetzung aber nach dem Gemeinsamen Leitfaden der an der Rechtssetzung beteiligten Organe vermieden werden muss (Ziff. 10 des Gemeinsamen Leitfadens). Noch bedenklicher ist dies, wenn der Erwägungsgrund, der eine Erwägung zu einer Rechtsetzung dokumentiert, nachträglich eingefügt wird. Das ist ein schlagender Beleg dafür, dass Unklarheiten bestehen und zu unzuträglichen Folgen führen.

2. Anerkennungsvoraussetzung: Verteidigungsmöglichkeit

Es wird dringend für sinnvoll gehalten, die Anerkennungsvoraussetzung Art. 34 in Ziff. 2 zu präzisieren.

Nach Art. 34 Ziff. 2 ist es ein Anerkennungshindernis, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, das er sich verteidigen konnte.

Es sollte generell die Voraussetzung einer hinreichenden Einlassungsfrist als Voraussetzung der Anerkennung ausgesprochen werden.

Die grenzüberschreitende Zustellung einer Klage zwingt den Beklagten regelmäßig dazu, sich über die Wirkung der Klage klar zu werden und seine Verteidigung in dem anderen Mitgliedstaat zu organisieren. Hierzu sind aufwendige Verständigungen zwischen der beklagten Partei mit dem von ihr im Verfahrensstaat zu beauftragenden Rechtsanwalt vorzunehmen. Ein erhöhter zeitlicher Aufwand wegen der Entfernung und den erforderlichen Übersetzungen ist zwingend. Im Normalfall wird ein weiterer Rechtsanwalt im Sitzstaat der beklagten Partei eingeschaltet. Die Gerichte der Mitgliedstaaten nehmen hierauf oftmals nicht die gebotene Rücksicht.

So wird in Deutschland die Regelfrist von 4 Wochen aus § 276 ZPO auch bei Zustellungen von Klagen im Ausland angewandt, obwohl eine individuelle Fristfestlegung für diese Fälle in § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO ausdrücklich vorgesehen ist. Daneben kommt es zu verkürzten Fristsetzungen nach § 275 ZPO. Die mit Hinweis auf die Auslandskorrespondenz erbetene Fristverlängerung wird im Hinblick auf die Terminplanung häufig bewusst sehr kurz (Erfahrung des Berichterstatters: eine Woche) angesetzt. Hinweise auf die Urlaubszeit im Sitzstaat der beklagten Partei (August in Mittelmeerländern) werden regelmäßig als irrelevant abgelehnt. Das ist eine merkliche Benachteiligung der beklagten Partei.

Die allein gegebene Verteidigung, nämlich dass eine beklagte Partei sich nicht einlässt, ist ungeeignet, da damit das Risiko der beklagten Partei zu hoch ist. Außerdem ist es mit dem Gedanken der Wahrung der prozessualen Rechte über die Grenzen schwer zu vereinbaren, wenn die Aufnahme einer Verteidigung die Rechtswahrung gegen eine gerade mit der Distanzwirkung zusammenhängende Benachteiligung ausschließt. Es liegt auch nicht im Interesse der nationalen Gerichte, dass statt einer klaren Vorgabe Ermessen ausgeübt wird, gegen das die beklagte Partei dann immer mit dem schweren Geschütz des Rechtsstaatsprinzips oder Menschenrechtskonvention argumentieren muss. Eine Regelfrist von zwei Monaten erscheint angemessen.
